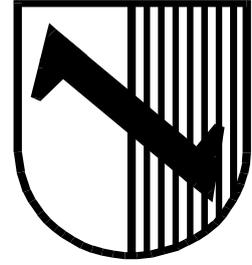


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 11

Halberstadt, den 22.09.2010

Nummer 7 / 2010

Inhalt

- **Einleitungsbeschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zum Verfahren Nr. 29 HZ 046
Freiwilliger Landtausch Mönchhai / 4 , Landkreis Harz**
- **Ausführungsanordnung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Ausführung des Flurbereinigungsplanes)
Flurbereinigung Gröningen Nord, Landkreis Börde, Verf.-Nr. BOE 701**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße
38820 Halberstadt
03941/671-0



SACHSEN-ANHALT

Az.: 22.4-29HZ046
bei Antwort bitte angeben!

Halberstadt, 09.09.2010

**Einleitungsbeschluss
zum Verfahren Nr. 29 HZ 046
sowie Öffentliche Bekanntmachung und
Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten**

1. Anordnung

Nach § 103c Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2009 (BGBl. I S. 2794), wird der

**Freiwillige Landtausch Mönchhal/4
Landkreis Harz
Verf. –Nr. 29 HZ 046**

hiermit angeordnet.

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt gemäß den Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 5,4663 ha.

Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil dieser Anordnung.

Nach § 34 FlurbG dürfen Veränderungen an Grundstücken, die im Verfahrensgebiet liegen, nur mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vorgenommen werden.

2. Begründung

Ein schriftlicher Antrag der Tauschpartner liegt vor. Der Landtausch verfolgt das Ziel, Grundstücke neu zu ordnen um sie damit an die für ihre zweckmäßige Bewirtschaftung geeignete Stelle zu tauschen.

Die Notwendigkeit weiterer über den Tausch hinausgehender Maßnahmen, ist nicht gegeben.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens liegen vor.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte unter Angabe der Verfahrensnummer anzumelden (§ 14 FlurbG).

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt ist.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzeleben oder beim Landesverwaltungsamt in Halle, obere Flurbereinigungsbehörde, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG, § 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Bernd Weber
Sachgebietsleiter



Der vorstehende Einleitungsbeschluss liegt im Original bei der Gemeinde sowie bei mir während der Dienststunden zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.



Guido Meichler

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung FLT Mönchhai/4 Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	HZ0046

Gemarkung Dingelstedt, Flur 3

515/103

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,2013 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Dingelstedt, Flur 5

267/195

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,2440 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Dingelstedt, Flur 6

562/87, 563/87

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,4900 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Dingelstedt, Flur 7

9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 38, 50, 77/1, 79/1, 81/1, 101/1, 119/1, 133/2, 147, 154, 306, 308, 320, 321, 322, 323, 396/307, 527/245

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,7611 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 26

Gemarkung Dingelstedt, Flur 11

206/40

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,7699 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 5,4663 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 31

Stand 07.09.2010	Amt für Landwirtschaft, Flurmeueordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurmeueordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 1
---------------------	--	----------

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
als Flurbereinigungsbehörde
Große Ringstraße
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 31.08.2010

**Flurbereinigung Gröningen Nord,
Landkreis Börde,
Verfahrensnummer BOE 701**

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren „Gröningen Nord“, Landkreis Börde, mit der Verfahrensnummer **BOE701** wird hiermit nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, **die Ausführung des Flurbereinigungsplans** angeordnet.

Als Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der **01.10.2010, 0:00 Uhr** festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuches. Der tatsächliche Übergang des Besitzes, die Verwaltung und die Nutzung der Grundstücke erfolgt ebenfalls mit Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Die Festsetzung von Überleitungsbestimmungen zur Regelung besonderer Zeitpunkte des tatsächlichen Übergangs von Flächen nach § 82 Abs. 2 FlurbG ist entbehrlich, da der Besitz an den neuen Flächen bereits angetreten wurde oder zivilrechtliche Sachverhalte andere Regelungen beinhalten.

Vorbehalt:

Diese Ausführungsanordnung steht hinsichtlich der Regelungen zu den OrdNr 358 und 801 unter dem im Flurbereinigungsplan genannten Vorbehalt.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan ist in einem Ausschlussstermin am 18.05.2010, der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan in einem Ausschlussstermin am 13.07.2010 und der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan in einem Ausschlussstermin am 12.08.2010 vorgelegt und erörtert worden.

Der Flurbereinigungsplan und seine Nachträge sind unanfechtbar.

Somit sind die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG gegeben. Der 01.10.2010 wurde als Datum gewählt, weil zu diesem Zeitpunkt üblicherweise das neue Pachtjahr beginnt.

Überleitungsbestimmungen dienen der Regelung des tatsächlichen Übergangs von Flächen.

Seite 2 von 2 Seiten

Das Flurbereinigungsgebiet unterliegt infolge der vorgefundenen kleinparzelligen Flurstücksstruktur einer Vielzahl von zivilrechtlichen Sachverhalten zur tatsächlichen Bewirtschaftung der Flächen, die auch Flächen außerhalb der Flurbereinigung mit einbeziehen. Die Inhalte des Flurbereinigungsplans bilden die Grundlage zur Anpassung dieser zivilrechtlichen Bewirtschaftungsregelungen auch über das Flurbereinigungsgebiet hinaus, ohne unmittelbare Auswirkungen auf Bewirtschaftung zum Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes zu haben. Überleitungsbestimmungen sind deswegen entbehrlich.

Die Regelungen des Flurbereinigungsplans können erst nach Aufhebung des Vorbehalts durchgeführt werden. Die hierzu notwendigen Schritte sind zivilrechtlich eingeleitet worden aber noch nicht abgeschlossen. Der Vorbehalt aus dem Flurbereinigungsplan ist deshalb aufrecht zu erhalten. Ungeachtet des Vorbehalts kann die Ausführung angeordnet werden, da andere Beteiligte außerhalb des Vorbehalts hiervon nicht betroffen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch), den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG (Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz) und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag; im Falle des § 70 Abs. 2 ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlaß der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Im Auftrag



Bernd Weber
Sachgebietsleiter

